



**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

Département de l'économie et de la formation  
Service de l'agriculture  
Office de la vigne et du vin  
Departement für Volkswirtschaft und Bildung  
Dienststelle für Landwirtschaft  
Amt für Rebbau und Wein



## BEWILLIGUNGSGESUCH

### *Rebbergkataster – Neuanpflanzung*

Der Unterzeichner, ..... beantragt die Bewilligung zur Neuanpflanzung von Reben:

- für die kommerzielle Weinproduktion
- für den Eigenbedarf des Bewirtschafters (Fläche von höchstens 400 m<sup>2</sup>)
- für die Erzeugung von Tafeltrauben und/oder von Traubensaft (**Dritte Seite bitte ebenfalls ausfüllen**)

**STANDORTGEMEINDE DER PARZELLEN:** .....

KATASTERANGABEN			Gesamtfläche (m <sup>2</sup> )	Mit Reben (zu) bepflanzte Fläche (m <sup>2</sup> )	Jahr der Neupflanz.	Fläche pro Rebsorte (m <sup>2</sup> )	Rebsorte	Unterlage	Neigung der Parzelle in %				Rebbau-sektor	Zone <sup>1</sup>
Nr.	Folio	Lokal- / Katastername							<30% (m <sup>2</sup> )	30-50% (m <sup>2</sup> )	>50% (m <sup>2</sup> )	Terrasse (m <sup>2</sup> )		

**N.B. : Diese Angaben müssen im Rebbergregister enthalten sein.**

<sup>1</sup> Landwirtschaftszone = L

Bauzone = B



Dem Gesuch ist ein Katasterplan und ein Situationsplan (bis 1:25'000) samt der geografischen Koordinaten der betroffenen Parzellen beizulegen. Das Bewilligungsgesuch mit den vollständigen Beilagen ist spätestens am 31. August des Jahres vor der Parzellenbepflanzung an das kantonale Weinbauamt, PF 437, 1951 Sitten einzureichen.

- Alle Arbeiten, die vor der Erteilung einer Bewilligung durch die Dienststelle für Landwirtschaft unternommen werden, gehen aufs Risiko des Gesuchstellers. Eine Anpflanzung ohne vorherige Bewilligung kann eine Rodungspflicht mit sich bringen.
- Falls die Neuanpflanzungsbewilligung durch den Parzellenbewirtschafter beantragt wird, muss dieser das Einverständnis des Grundeigentümers einholen.

Gemäss Art. 5 des Reglements zur Feststellung des Tarifs der kantonalen Leistungen in Sachen Landwirtschaft vom 11. Januar 2017 beträgt die Bearbeitungsgebühr CHF 200.-. Diese Gebühr wird auch im Falle einer negativen Verfügung sowie beim Aufgeben des Verfahrens nach der Unterzeichnung des offiziellen Gesuchformulars verrechnet.

**GRUNDEIGENTÜMER :**

Name / Vorname: .....

Sohn / Tochter des: .....

Adresse: .....

PLZ / Ort: .....

Ort und Datum: .....

Unterschrift: .....

**BEWIRTSCHAFTER :**

Name / Vorname: .....

Adresse: .....

PLZ / Ort: .....

Ort und Datum: .....

Unterschrift: .....

Die unterzeichnende Gemeindebehörde bestätigt die Richtigkeit der oben erwähnten Angaben:

Ort und Datum: .....

Stempel und Unterschrift: .....





# Hinweise zum Gesuch um die Bewilligung zur Neuanpflanzung von Reben für die Erzeugung von Tafeltrauben und/oder Traubensaft

## Produktionsform:

ÖLN (ökologischer Nachweis)

BIO

## Der Bewirtschafter verpflichtet sich:

1. zur Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Landwirtschaft für Fragen im Bereich der Technik und der Vermarktung.
2. mit den Trauben aus dieser Parzelle keinen Wein zu erzeugen, weder für den Verkauf noch für den Eigenbedarf.
3. auf Anfrage der Dienststelle für Landwirtschaft alle Angaben bezüglich der Produktionsmengen, deren Qualität sowie deren Benützung bekannt zu geben.
4. die Parzelle umgehend im Rebbergregister unter der richtigen Bezeichnung einzutragen.
5. die Rebe auszureissen, falls eine nicht alkoholische Verwertung der Traube nicht mehr gewährleistet ist.

Durch den Bewirtschafter gelesen und angenommen:

Ort und Datum: .....

Unterschrift: .....

